

Liestal, 6. November 2020

Medienmitteilung

Fraktion der FDP Baselland lanciert sechs politische Vorstösse im Landrat, um die KESB kontinuierlich zu verbessern

- Einführung eines jährlichen KESB-Berichtes, damit der Kanton über die Entwicklungen systematischer informiert ist
- Frühzeitige und rechtlich besser verankerter Einbezug der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, da die Gemeinden die Hauptlast der Massnahmen finanziell tragen
- Möglichkeit für eine ärztliche Unterbringung in Notfällen, wie dies mehrere Kantone bereits kennen
- Erleichterungen für Eltern in ihrer Rolle als Beistände für ihre Kinder
- Mehr Transparenz und Sicherstellung der Qualität von Fachgutachten, da diese die Grundlage für weitreichende Entscheide der KESB bilden
- Gesetzliche Grundregelung von Zuständigkeiten, Verfahren und Kriterien bei der Veräusserung von Immobilien verbeiständeter Personen

Immer wieder geraten kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in harsche Kritik. Meist basiert diese Kritik auf unterschiedlichen Beurteilungen von Einzelfällen. Aus Sicht der Fraktion der FDP Baselland tragen die oft sehr emotional geführten öffentlichen Debatten über Einzelfälle wenig dazu bei, um die Arbeit dieser zentralen Behörde zu verbessern. Laut FDP-Landrat und Fraktionspräsident Andreas Dürr muss es darum gehen, die KESB aus einer Gesamtsicht zu beurteilen und die Arbeit dieser wichtigen Behörde mit einzelnen konstruktiven Massnahmen kontinuierlich zu verbessern: «Mit diesem Ziel vor Augen wird die FDP an der morgigen Landratsdebatte sechs Vorstösse mit konkreten Verbesserungsvorschlägen einreichen.»

Obschon im Kanton Basel-Landschaft die Gemeinden zuständig sind für die Führung der KESB, ist die KESB für den Kanton sowie dessen Bevölkerung von grosser Bedeutung. In der Einschätzung der FDP-Fraktion sollte der Kanton daher über Entwicklungen in der KESB regelmässig informiert werden. Mit einer Motion wollen die Freisinnigen daher den Regierungsrat beauftragen, einmal jährlich einen Bericht zur KESB zu publizieren. Darin sollen Art und Zahl der ergriffenen Massnahmen, allgemeine und nicht persönlich zuordenbare Angaben zu den betroffenen Personen (wie z.B. Geschlecht, Alter, Nationalität) sowie die Kosten erfasst werden. Das stellt sicher, dass der Kanton und die Öffentlichkeit systematisch über die Arbeit der Behörde informiert werden. Damit werden kontinuierliche Verbesserungen erleichtert.

Für die FDP-Fraktion stehen auch die Gemeinden, in denen schutzbedürftige Personen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, in einer grossen Verantwortung. Angeordnete Schutzmassnahmen können die Gemeinden laut FDP Landrat Marc Schinzel finanziell stark belasten: «Umso wichtiger ist es, dass die Gemeinden die erforderlichen Abklärungen frühzeitig begleiten und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die namentlich in kleineren Kommunen die Verhältnisse oft gut kennen, können hier für alle Seiten wertvolle Fakten und Einschätzungen liefern.» Aktuell können die Einwohnergemeinden eine Mitgliedschaft im sogenannten Spruchkörper vorsehen, die aus einer bzw. einem delegierten Sachverständigen besteht. In einer Interpellation fragen die Freisinnigen den Regierungsrat, welche

Erfahrungen mit dem Einbezug der Gemeinden gemacht wurden und ob es nicht eine gesetzliche Verankerung brauche, damit die betroffene Gemeinde bei der Sachverhaltsermittlung sowie vor der Anordnung von Massnahmen zwingend angehört wird.

Die sogenannte fürsorgerische Unterbringung wird aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses durchgeführt. In der Praxis ruft der zuständige Notfallpsychiater oder die zuständige Notfallpsychiaterin den Pikett-Dienst der KESB an, und gemeinsam verfügen sie die fürsorgerische Unterbringung. Im Gegensatz zum Baselbiet kennen mehrere Kantone in solchen Situationen eine rein ärztliche Unterbringung. Laut der FDP-Fraktion steht dahinter die Überlegung, dass ein erfahrener Arzt oder eine erfahrene Ärztin die Situation richtig einschätzen kann. Marc Schinzel weiter: «Ein Mitentscheidungsrecht einer Drittperson, die nicht vor Ort ist, bringt mit Blick auf die Ergreifung der unmittelbar notwendigen Massnahmen zur Wahrung der Gesundheit der betroffenen Person keinen Zusatznutzen.» Der Regierungsrat hat laut der FDP am 16. Dezember 2014 beschlossen, den Entwurf einer Landratsvorlage zur Revision des EG ZGB in die Vernehmlassung zu schicken. Eine Änderung wurde laut der FDP jedoch nie vorgenommen. Die Freisinnigen verlangen daher in einer Motion, dass der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage zur Änderung des EG ZGB unterbreitet, welche die rein ärztliche Unterbringung vorsieht.

Die KESB kann eine Beistandschaft errichten, wenn eine volljährige Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann. Ein Beistand respektive eine Beiständin der zuständigen KESB muss mindestens alle zwei Jahre sowohl eine Rechnung als auch einen Bericht zur Übersicht vorlegen. Dies gilt auch für Eltern, welche ihre eigenen Kinder verbeiständen. Dahinter steht der Schutzgedanke, dass die Beiständin respektive der Beistand sich nicht ungerechtfertigt bereichern kann und die Rechte der Betroffenen geschützt werden. Eltern, die bereits seit der Geburt für ihr eigenes Kind zuständig sind, müssen, wenn sie als dessen Beistand ausgewählt werden, ab dem 18. Lebensjahr des Kindes der KESB mindestens alle zwei Jahre Bericht erstatten sowie Rechnung über Vermögen, Einnahmen und Ausgaben ablegen. Für die Eltern wie auch für die KESB, die den Bericht kontrollieren und genehmigen muss, ist dies ein grosser Aufwand. In einem Postulat will die FDP prüfen lassen, ob bei Beistandsschaften der Eltern für ihre eigenen, volljährigen Kinder Erleichterungen möglich sind.

Ein viel genutztes Arbeitsinstrument der KESB sind Fachgutachten, welche beim zuständigen Sozialdienst oder auch bei freiberuflichen Beiständen in Auftrag gegeben werden. Die Gutachten sind formell gesehen eine Empfehlung. In der Praxis kommt laut Marc Schinzel solchen Gutachten ein hoher Stellenwert zu: «Die zuständige Person der KESB erhält ein Gutachten und muss sich darauf stützen können, denn dieses und allenfalls einzelne Gespräche mit Betroffenen stellen die Grundlage für Entscheide des KESB-Spruchkörpers oder einzelner seiner Mitglieder dar. Für Betroffene können Fachgutachten die Basis für tiefgreifende, lebensverändernde Massnahmen sein. Sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene fehlen laut der FDP klare formale und qualitative Anforderungen für Fachgutachten.» In einem Postulat wollen die Freisinnigen prüfen lassen, wie die formalen und qualitativen Anforderungen an Fachgutachten rechtlich besser verankert werden können.

Zu guter Letzt möchten die Freisinnigen eine gesetzliche Grundregelung von Zuständigkeiten, Verfahren und Kriterien bei der Veräusserung von Immobilien verbeiständeter Personen anstossen. Der Gesetzgeber räumt den Beiständen und der entscheidenden Spruchbehörde einen grossen Ermessensspielraum ein, wenn es nötig wird, vorhandene Immobilien wie das Eigenheim aufgrund der anfallenden Kosten zu verkaufen. Das kann bei Betroffenen den Eindruck erwecken, sie seien

den Beiständen und der KESB weitgehend «ausgeliefert». Dies ist besonders dann der Fall, wenn komplizierte und kostspielige Abklärungen getroffen werden, die für die Betroffenen und/oder ihre Angehörigen nicht leicht nachvollziehbar sind. Denn die Kosten einer Veräusserung fallen regelmässig bei der verbeiständeten Person an. Umso wichtiger ist es aus Sicht der FDP in solchen Fällen, dass die Grundzüge des Vorgehens des KESB-Spruchkörpers und der Beistände sowie die Kriterien für die Bewertung von Liegenschaften schon im Gesetz klar und nachvollziehbar geregelt werden.

Kontakt:

Andreas Dürr, Landrat und Fraktionspräsident, 079 802 01 01

Marc Schinzel, Landrat und Mitglied der Parteileitung, 079 752 17 18